

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2024

1. Säule - AHV/IV/EO - Beiträge Unselbständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs	
AHV	8,7%
IV	1,4%
EO	0,5%
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen), je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	10,6%

1. Säule - AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende und Nicht-Erwerbstätige

Maximalsatz	10,0%
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 58'800.-
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9'800.-
Für Einkommen zwischen 9'600 bis 57'400 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung	
Nicht Erwerbstätige & Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen ihre Beiträge aufgrund der Höhe des Vermögens	CHF 514.-
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs	(Mindestbeitrag)
Beitragsfreies Einkommen	
Für AHV-Rentner (pro Jahr), gilt bei fortlaufender Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus	CHF 16'800.-
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF 2'300.-
Ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt,	CHF 750.-
sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	

1. Säule - Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer	
Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148'200.-
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber / Arbeitnehmer	2,2%
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme über 148'200 CHF (pro Jahr)	entfällt ab 2023

1. Säule - AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF 1'225.-
Maximal (pro Monat)	CHF 2'450.-
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3'675.-
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden, Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr)	

2. Säule - berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.	
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.	
Eintrittslohn pro Jahr	CHF 22'050.-
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'675.-
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 88'200.-
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'725.-
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 62'475.-
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1,25%
Gesetzlicher Umwandlungssatz auf dem obligatorischen Teil der Altersguthaben	6,80%

2. Säule - Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall : alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.	
Beitragspflicht Nichtberufsunfall : alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.	
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148'200.-
Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber - Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer	

3. Säule - gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.	
Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1'400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.	
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'056.-
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 35'280.-